

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 14 (1863)

Heft: 10

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des Schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von C. Landolt & Th. Kopp.

Monat Oktober.

1863.

Die Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen erscheint bei Orell, Füßli & Cie in Zürich alle Monate 1—2 Bogen stark, im Ganzen per Jahr 15 Bogen. Der Abonnementspreis beträgt jährlich 2 Frk. 50 Rp. franko durch die ganze Schweiz. Bestellungen können bei allen Postämtern gemacht werden.

Bereinsangelegenheiten.

Der Vorstand des Schweizerischen Forstvereins versammelte sich am 12. Oktober abhin, um die Vollziehung der an der Hauptversammlung in Biel gefassten Beschlüsse anzuordnen.

Von allgemeinerem Interesse sind folgende Schlußnahmen:

1. Betreffend die Ausarbeitung und Herausgabe einer belehrenden Schrift für Waldbesitzer etc., wurde das Präsidium beauftragt, mit Herrn Professor Landolt in Zürich in Unterhandlung zu treten.
2. Der Entwurf einer Petition an den Bundesrath wurde durchberathen und gutgeheißen. (Der Text derselben folgt nach).
3. An der Hauptversammlung in Biel wurde eine Revision der Statuten erheblich erklärt und der Vorstand beauftragt, zur Entwerfung und Vorberathung der neuen Statuten eine Kommission von 5 Mitgliedern zu bezeichnen. — Der Vorstand glaubte im Interesse einer gleichmäßigen Vertretung der verschiedenen Landesgegenden und im Interesse der Sache selbst zu handeln, indem er sich erlaubte, eine verstärkte Kommission von 9 Mitglieder zu bestellen, in welcher die West-, Central- und Ostschweiz je 3 Vertreter erhalten.

Die Commission besteht aus folgenden Mitgliedern:

Sanssure, inspecteur général des forêts, du Canton de Vaud,

Lardy, inspecteur général des forêts, du Canton de Neuchâtel.

Gottrau, inspecteur général à Fribourg.

Weber, W., Regierungsstatthalter in Bern.

Kaiser, Oberförster in Solothurn.

Meisel, Forstverwalter in Aarau.

Landolt, Professor und Forstmeister in Zürich.

Kopp, Professor und Forstmeister von Thurgau.

Coaz, Kantonsforstinspektor, in Chur.

Das Präsidium wird ermächtigt, Zeit und Ort der ersten Besprechung zu bestimmen.

4. Der Cassier wird angewiesen, die Rechnung pro 1863 auf 31. Dezember 1863 abzuschließen, damit das Rechnungswesen wieder auf eine normale Grundlage zu stehen komme.

K a n t o n B e r n.

(Fortsetzung.)

§ 12. Es ist so viel als immer möglich darauf zu sehen, daß die Wirthschaftstheile, Hiebfolgen und Abtheilungen natürliche Grenzen erhalten; als Solche sind zu betrachten: Flüsse, Bäche, Berggräte, Fluhbänder, Schluchten, Holzschleife, Hauptabfuhrwege zc.

Wo natürliche Grenzen fehlen, sind 4' bis 6' breite Schneißen zu öffnen und, wenn nöthig, dieselben zu vermarken.

Die Grenzen der Unterabtheilungen werden durch Anlaschung von Grenzbäumen oder durch Bestandespfähle bezeichnet.

§ 13. Die wirthschaftliche Eintheilung muß in die Karten (Bestandespläne) eingetragen werden. Die Wirthschaftstheile werden mit römischen Ziffern (I. II. III. zc.) bezeichnet, die Hiebfolgen mit großen römischen Buchstaben (A, B, C zc.), die Abtheilungen mit arabischen Ziffern (1, 2, 3 zc.) und die Unterabtheilungen mit kleinen französischen Buchstaben (a, b, c zc.). So viel als möglich sind neben dieser Bezeichnung auch die Lokalbenennungen anzugeben.

Die Nummernfolge beginnt in jedem Wirthschaftstheil, jeder Hiebfolge oder Abtheilung wieder von vornen und soll wie die natürliche Schlagreihenfolge vorschreiten.